

Sind Sie bereits für das Städtetagsnetz registriert?
Informationen erhalten Sie hier:
<http://staedtetagnetz.bay-staedtetag.de/>



Bayerischer
Städtetag

RUNDSCHREIBEN Nr. 134/2018

an alle Mitglieder

Referent	Markus Seemüller
Telefon	089 290087-29
Telefax	089 290087-70
E-Mail	markus.seemueller@bay-staedtetag.de
Az.	A 924/01-002-000
Nr.	279/10 Se/Do
Datum	13. November 2018

**Erschließungsbeitragsrecht;
Ausschlussfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2
KAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beigefügte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zum Umgang mit Altanlagen im Hinblick auf das in Kraft treten der Ausschlussfrist zum 1. April 2021 dürfen wir Ihnen zur Kenntnis übermitteln (**Anlage**).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Seemüller

Anlage

Bayerisches Staatsministerium des
Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Per E-Mail
Bayerischer Gemeindetag (baygt@bay-gemeindetag.de)
Bayerischer Städtetag (post@bay-staedtetag.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B4-1521-1-25	Bearbeiter Herr Bayerle Herr Dr. Juppe	München 06.11.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2621 / -12621 089 2192-2537 / - 12537	Zimmer WPL6-0240	E-Mail Martin.Bayerle@stmi.bayern.de

Erschließungsbeitragsrecht: Altanlagenregelung in Art. 5 a Abs. 7 KAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur sog. Altanlagenregelung in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG weist das Staatsministerium des Innern und für Integration klarstellend auf Folgendes hin:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurden keine Änderungen hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts vorgenommen. Insbesondere ist auch die bereits durch Gesetz vom 8. März 2016 eingeführte und erst zum 1. April 2021 in Kraft tretende Regelung für sog. Altanlagen in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG – kein Erschließungsbeitrag mehr, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung 25 Jahre vergangen sind – unverändert geblieben. Auch die u. a. für diesen Fall des Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG in Art. 5 a Abs. 8 KAG vorgesehene Rechtsfolge – Fiktion der erstmaligen Herstellung – besteht fort.

Zu den erforderlichen gemeindlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. April 2021 und in der Folgezeit hat das Innenministerium bereits mit IMS vom 12. Juli 2016 (Az. IB4-1521-1-25, S. 21 ff. abrufbar von der Homepage des StMI unter der Rubrik Kommunen/Kommunale Finanzen/Abgabenrecht) umfangreiche Vollzughinweise erteilt.

Unbeschadet der dort dargestellten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sind die Gemeinden nicht verpflichtet, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen. Wie vielmehr in diesem IMS bereits zum Ausdruck gebracht wurde, haben die Gemeinden insoweit mehrere Handlungsmöglichkeiten, je nachdem ob eine technische Fertigstellung bis 1. April 2021 zeitlich möglich bzw. unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist (S. 23 f.); ggf. sind Prioritäten zu setzen (S. 24).

Eine abgewogene und nachvollziehbare Entscheidung der Gemeinde in diesen Fällen bietet aus Sicht des Staatsministeriums des Innern und für Integration keinen Anlass für eine Beanstandung.

Die Regierungen und Landratsämter erhalten eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte, die Städte und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ziegler
Ministerialdirigent